

.....  
Name, Vorname der/s Antragssteller/s/in

.....  
Datum

.....  
PLZ, Ort

.....  
E-Mail

.....  
Telefon

Gemeinde Hille  
Am Rathaus 4  
32479 Hille

**Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW**

Ich beantrage die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für folgende Fläche der Gemeinde Hille:  
(bitte ausfüllen)

Gemarkung:  
Flur:  
Flurstück:  
Straße:  
vor Haus Nr.: .....

Vorgesehene Sondernutzung:  
(bitte ankreuzen)

Anlegung einer Grundstückszufahrt / Bordsteinabsenkung

Länge: ..... Breite: .....

Befestigung des Seitenstreifens

Länge: ..... Breite: .....

Verrohrung eines Straßenseitengrabens

Länge: ..... Breite: .....

Anlegung von Stellplätzen

Anzahl: .....

Aufstellung eines Hinweisschildes

m<sup>2</sup>: .....

sonstiges (bitte eintragen)

.....

Vorgesehene Art der Befestigung (nur bei Befestigungen):

(bitte ankreuzen)

Pflasterfläche

wasserdurchlässige Pflasterfläche

wassergebundene Decke (Schotterfläche)

Asphaltfläche

Schotterrasen

sonstiges (bitte eintragen)

.....

Ein Lageplan ist beigelegt

### Hinweis zum Datenschutz:

Ausführliche Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf der Internetseite der Gemeinde Hille unter <https://www.hille.de/Datenschutz>. Hier finden Sie auch die Informationsblätter nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Auf Wunsch werden Ihnen diese auch gern ausgehändigt.

.....  
Unterschrift der/s Antragssteller/s/in

### § 18 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW):

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist unbeschadet des § 14a Abs. 1 StrWG NW Sondernutzung.  
Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde.  
In Ortsdurchfahrten bedarf sie der Erlaubnis der Gemeinde; soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Ist die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast, so hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen auf eigene Kosten zu ändern und dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Straßenbaulastträger angemessene Vorausleistungen und Sicherheiten verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.  
Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.  
Beim Erlöschen oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Straßenbaubehörde innerhalb einer angemessenen Frist die Anlagen zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (5) Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so bleibt eine nach Absatz 1 erteilte Erlaubnis bestehen.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (7) Sonstige nach dem öffentlichen Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.